

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Johannes Kraft (CDU)**

vom 24. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. September 2025)

zum Thema:

**Rettungshubschrauber in Berlin**

und **Antwort** vom 8. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. Oktober 2025)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Johannes Kraft (CDU)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23971  
vom 24. September 2025  
über Rettungshubschrauber in Berlin

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vor dem Hintergrund der Antwort des Senats auf die Anfrage auf Drucksache 17/17 145 frage ich den Senat:

1. Wie viele Rettungs- und Intensivtransporthubschrauber (RTH und ITH) waren im Jahr 2015 in Berlin an wie vielen Standorten stationiert?

Zu 1.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 der Drucksache 17/17145 verwiesen.

2. Ist es zutreffend, dass im Oktober 2015 kein Bedarf für einen weiteren Rettungshubschrauber in Berlin gesehen wurde?

Zu 2.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 der Drucksache 17/17145 verwiesen.

3. Wann wurde aus welchen Gründen (bitte im Detail angeben) der Bedarf für einen weiteren RTH gesehen?

Zu 3.:

Die maßgebliche Bedarfsermittlung für die Luftrettung im Land Berlin erfolgte durch die Berliner Feuerwehr im Jahr 2018 und konstatierte im Ergebnis einen gestiegenen Bedarf – vgl. die Antwort zu Frage 1 der Drucksache 19/14679. Der seinerzeit einzige Berliner Rettungshubschrauber (RTH) wies eine außerordentlich hohe Einsatzauslastung auf, sodass – zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit der Bevölkerung – die Stationierung eines weiteren RTH erforderlich wurde.

4. Wann wurde durch wen mit den Planungen für die Beschaffung des RTH und den Bau eines weiteren Standortes begonnen? Wer war an dem Genehmigungsverfahren für einen weiteren Standort beteiligt?

Zu 4.:

Das entsprechende Vergabeverfahren wurde durch die Berliner Feuerwehr vorbereitet und im Mai 2019 durchgeführt. Der Konzessionsnehmer hat die notwendigen Miet- und Nutzungsverträge für die Luftrettungsstation in eigener Verantwortung mit dem Verfügungsberechtigten geschlossen.

Im Rahmen der Genehmigungsprozesse war neben der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung und der Berliner Feuerwehr gemäß § 6 Abs. 1 LuftVG i. V. m. §§ 49 ff der LuftVZO die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin Brandenburg beteiligt. Ferner erteilte das Bezirksamt Pankow die erforderliche Baugenehmigung zur Errichtung eines Luftrettungszentrums. Zudem wurde gemäß § 6 Abs. 2 RDG der Landeplatz im Einvernehmen mit der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung festgelegt.

Dem Senat liegen darüber hinaus keine Informationen vor, wann der Konzessionsnehmer die Planung zur Beschaffung des Hubschraubers initiiert hat.

5. Wie viele Standorte wurden für die Stationierung eines weiteren RTH geprüft? Welche waren dies?

Zu 5.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 der Drucksache 19/19064 verwiesen.

6. Wann wurde durch wen warum die Entscheidung für den Standort im Pankower Ortsteil Buch getroffen?

Zu 6.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 der Drucksache 19/19064 verwiesen. Der Zeitpunkt des Vergabeverfahrens ist der Antwort zu Frage 4 zu entnehmen.

7. Aus welchen Gründen hat man sich für einen RTH mit Seilwinde entschieden?

Zu 7.:

Die Entscheidung, den zweiten Berliner RTH mit einer Seilwinde ausstatten zu lassen, ist medizinisch-fachlich begründet. Ziel ist es, Patientinnen und Patienten in zeitkritischen Situationen auch dort erreichen zu können, wo boden- oder wassergebundene Rettungsmittel den Einsatzort nicht oder nur stark verzögert erreichen können oder dort, wo eine Landung des Hubschraubers nicht möglich ist. Neben dicht bewaldeten Gebieten zählen hierzu Seen, Inseln und Gewässer, aber auch in großen Höhen (z. B. Gebäude) oder in Tiefen (z. B. Baugruben, Veranstaltungsgelände, Schächte) ist die Zugänglichkeit für die Einsatzkräfte auf regulärem Weg nur sehr eingeschränkt möglich. Die Seilwinde ermöglicht das unmittelbare Abseilen der medizinischen Besatzung an der Einsatzstelle sowie den raschen Abtransport der Person in Not. Damit erweitert die Seilwinde das individualmedizinische Einsatzspektrum des RTH genau für jene Fälle, in denen die schnelle notärztliche Erstversorgung und Stabilisierung bei Patientinnen und Patienten ohne Landemöglichkeit sichergestellt werden muss.

8. Wie hoch ist die Differenz der Anschaffungskosten, der Wartungs- und Instandhaltungskosten sowie der Personalkosten zwischen einem RTH mit Seilwinde und ohne Seilwinde?

Zu 8.:

Die Betreiber der RTH verhandeln eigenständig und ohne Beteiligung des Senats mit den Kostenträgern ein Entgelt.

Berlin, den 8. Oktober 2025

In Vertretung

Christian Hochgrebe  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport